

2.3 Fläche mal Grundstücks- bzw. Gebietsabflussbeiwert

Der Gebietsabflussbeiwert geht von der Grundstücksfläche aus und ordnet dieser einen Versiegelungsfaktor zu, weil erfahrungsgemäß nicht das gesamte Grundstück versiegelt ist.

Merke:

Die Rechtsprechung in Bayern lässt den sehr groben Maßstab „Fläche mal Gebietsabflussbeiwert“ ausreichen.

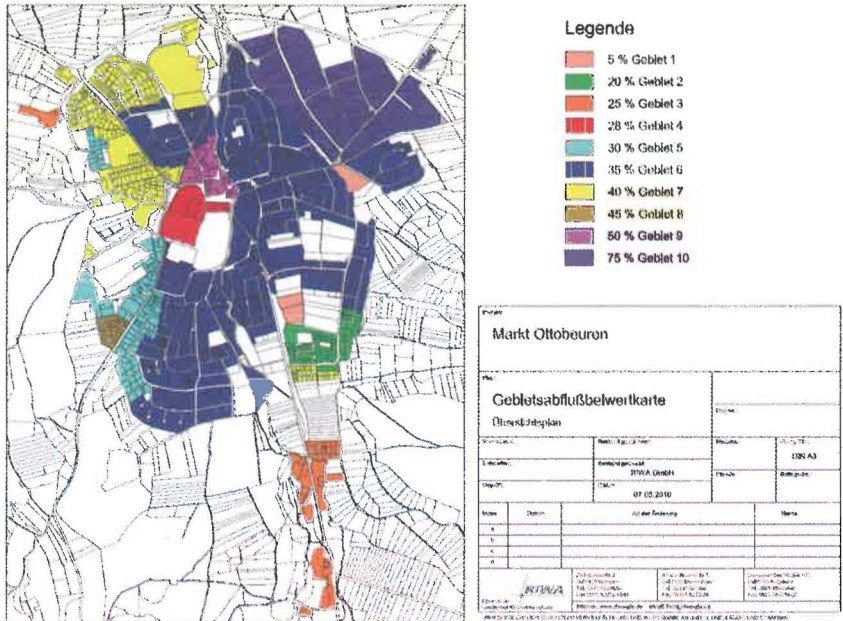


Abb. 63: Fläche mal Gebietsabflussbeiwert [Quelle: RIWA-GIS, Memmingen]

Da die digitalen Flurkarten und Orthofotos aber heute einerseits sehr genau sind und andererseits die versiegelten Flächen in den Ortschaften eher wie ein Flickenteppich aussehen, wird die Stufe des Versiegelungsbeiwerts bezogen auf die Grundstücksfläche heute nicht mehr zu einem Gebiet zusammengefasst, sondern grundstücksbezogen festgelegt. Der „Grundstücksabflussbeiwert“ liegt also etwas näher an der Wirklichkeit als der Gebietsabflussbeiwert. Erforderlich ist jedoch weiterhin eine Karte, für diesen Maßstab eine **Grundstücksabflussbeiwertkarte**.

Die vorstehenden Maßstäbe haben in ihrer herkömmlichen Umsetzung zwei Nachteile:

- Die Besonderheit bei den Maßstäben Fläche mal Gebietsabflussbeiwert und Fläche mal Grundstücksabflussbeiwert ist es, dass für diejenigen Grundstü-

2. Niederschlagswassergebühr – Gesplittete Abwassergebühr

cke, bei denen die sich errechnende wahrscheinliche Quadratmeterzahl um 25% oder mehr oder in absoluten Zahlen um 400 m² oder mehr von der tatsächlich versiegelten und angeschlossenen Fläche abweicht, eine Einzelveranlagung nach tatsächlich angeschlossenen Quadratmetern erfolgt. Dadurch gibt es immer ein Nebeneinander von grob und exakt veranlagten Grundstücken, was für die Datenpflege ungut ist.

- Bei den Karten zum Grundstücks- bzw. zum Gebietsabflussbeiwert ergibt sich mittlerweile eine zusätzliche Anforderung. Der BayVGH hält es (wohl) für erforderlich, dass diese Karten förmlich mit im Amtsblatt bekannt gemacht werden müssen. So heißt es im Urt. vom 10. 3. 2010 – 20 B 09 1890 –, Rn. 24, dass eine „Amtliche Bekanntmachung“ im Mitteilungsblatt, dem Amtsblatt der Gemeinde, bei der die als Bestandteil der Satzung bezeichneten Anlagen im Rathaus eingesehen werden könnten, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO nicht erfüllt. Die Kartenwerke sind aber je nach Größe der Gemeinde sehr umfanglich und daher in Farbe nur schwer voll umfänglich ins Amtsblatt zu übernehmen.



Abb. 64: Fläche mal Grundstücksabflussbeiwert [Quelle: RIWA-GIS, Memmingen]

2.4 Fläche mal Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen

Beide Hürden lassen sich vermeiden, wenn die Grundstücksabflussbeiwerte nur noch in der Satzung als Stufen festgelegt werden, die um eine Spanne ergänzt werden, für die die Stufe gilt. Die Zuordnung des einzelnen Grundstücks zu einer Stufe „von ... bis“ erfolgt dann wieder in den Schritten einer Anhörung oder eines vorausgehenden Festsetzungsbescheids und anschließend über den Gebührenbescheid. Dies hat folgende Vorteile:

- Alle Grundstücke werden damit nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab behandelt. Erkennt die Verwaltung oder weist ein Grundstückseigentümer nach, dass ein Grundstück in eine unpassende Stufe eingeordnet ist, so erfolgt die Zuordnung zur zutreffenden Stufe. Die Veranlagung erfolgt für alle Grundstückseigentümer gleichermaßen nach einem Durchschnittswert.
- Eine Karte ist damit entbehrlich. Die Hauptquelle für Bekanntmachungsmängel entfällt.

Das nachfolgende Beispiel zeigt eine solche Satzungsregelung, wobei die Werte nur als Beispiele zu verstehen sind. Sie müssen für das jeweilige Gebiet vom Abwasserentsorger festgelegt werden. So kann es sich bei genauen Datengrundlagen anbieten, deutlich mehr Stufen als in dem Beispiel einzufügen. Eine nicht-amtlichen Alternative zu § 10a BGS/EWS könnte lauten:

(2) ¹Der Grundstücksabflussbeiwert – GAB – beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09	
1	0,14	0,10 - 0,18	minimal („nahezu unbebaut“)
2	0,24	0,19 - 0,29	gering („aufgelockert“)
3	0,38	0,30 - 0,46	normal
4	0,55	0,47 - 0,63	hoch („verdichtet“)
5	0,77	0,64 - 0,90	sehr hoch (stark verdichtet)
6	0,95	0,91 - 1,00	maximal („nahezu voll bebaut“)

Abb. 65: Beispiel für einen aktuellen praxistauglichen Maßstab, der hier umständlich als „Fläche mal Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen“ bezeichnet sei.

[Quelle für die Spreizung der Stufen: Wipflerplan in Pfaffenhofen, Nördlingen, Halblech-Berghof und Planegg]

Eine nicht-amtliche Formulierung von Festsetzungen finden Sie in Wuttig/Thimet, *Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht*, Teil IV Frage 36 Nr. 5.4.

Gemeinsam ist den vorstehenden drei Maßstäben die Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen durch **Verwaltung und/oder Fachbüros**. Die Vorarbeiten sind dabei sehr unterschiedlich. Es kann das hauseigene GIS-System zugrunde

2. Niederschlagswassergebühr – Gesplittete Abwassergebühr

gelegt werden. Es können aber auch Befliegungen stattfinden und deren Ergebnisse zur Grundlage für Grundstücksabflussbeiwerte gemacht werden.

Gemeinsam ist diesen drei Maßstäben, dass die Bürger einbezogen werden, indem sie **angehört** werden. Damit soll Gelegenheit gegeben werden, die Ergebnisse der Verwaltung zu überprüfen und Fehler bei der Zuordnung nach Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten zu melden. Auf einen Rücklauf durch die Bürger kommt es aber für die Einführung der Niederschlagswassergebühr nicht an.

2.5 Bebaute Fläche und Freiflächenversiegelungsbeiwert

Von den vorstehenden drei Maßstäben (Kap. 9 Erl. 2.4 und 2.5) unterscheiden sich solche Maßstäbe, die nicht von der Grundstücksfläche ausgehen, sondern die angeschlossene bebaute und die angeschlossene versiegelte Fläche unmittelbar grundstücksbezogen festlegen. Das Einstiegs-Satzungsmuster hierfür ist die Alternative 2 zu § 10a Muster-BGS/EWS 2008.

Für einen sogenannten Versiegelungsanschlussmaßstab (s. Kap. 9 Erl. 2.6 und 2.7) können die Flächenermittlungsmethoden der Bewertung vorhandener Datengrundlagen, der Begehung und der Befliegung einerseits mit einer Befragung im Sinne einer Anhörung zu auf Freiflächen beschränkte Versiegelungsfaktoren oder einer Befragung im Sinne einer Selbstauskunft in Betracht gezogen und kombiniert werden.

Ein besonders einfacher Maßstab kombiniert die bekannten bebauten Flächen aus dem GIS-System und bestimmt den Grad der angeschlossenen versiegelten Freiflächen mit einem einfachen Faktor. Oft ist es ausreichend, hier mit dem Freiflächenversiegelungsfaktor bezogen auf die Grundstücksfläche von 0 bzw. 0,1 bzw. 0,3 zu arbeiten. Die Zahl 0 beschreibt dabei ein Grundstück, dessen versiegelte Freiflächen nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind und dessen Oberflächenwasser auch nicht dorthin abfließt. Dieser wird durch eine Bewertung der Freiflächen durch die Gemeinde festgelegt und mit einer Anhörung der Bürger zu erheblichen Abweichungen ergänzt.

2.6 Bebaute Fläche und Selbstauskunft

Bei allen nachfolgenden Vorarbeiten zu einem Versiegelungsanschlussmaßstab reicht eine Anhörung der Bürger nicht aus. Vielmehr muss – mindestens um die angeschlossenen Freiflächen zu ermitteln – eine **Selbstauskunft** erfolgen. Auch dabei gibt es wieder zahlreiche Varianten, die nur beispielhaft aufgeführt seien.

Es hat Verbreitung gefunden, die bebauten Flächen dem in der Gemeinde vorhandenen **GIS-System** zu entnehmen. Damit kann der **Selbstauskunft** zu den versiegelten und angeschlossenen Oberflächen ein Lageplan über diese vorermittelten Flächen beigelegt werden. Über die Selbstauskunft wird dann in Erfahrung gebracht, ob alle bebauten Flächen angeschlossen sind oder bspw. das Dachflächenwasser versickert oder unmittelbar in einen Bach abgeleitet wird. Weiter wird über die Selbstauskunft in Erfahrung gebracht, wie groß die versiegelten und angeschlossenen Freiflächen sind.

2.7 Überbaute und versiegelte Flächen

Um die einer Selbstauskunft zugrunde zu legenden Flächen festzustellen, ist auch eine **Befliegung** möglich, s. hierzu Kap. 9 Erl. 2.2. Ergänzend möglich und aufgrund der genauen Daten aus einer Befliegung „verführerisch“ ist es, für die Freiflächen wiederum einen **Versiegelungsmaßstab** vorzusehen, um so durchlässigen Oberflächenbefestigungen Rechnung zu tragen. In der Praxis entsteht so eine gewisse „Scheingerechtigkeit“, denn den angeschlossenen Rasengitterstein gibt es kaum. Die amtliche Mustersatzung sieht als Unteralternative 2 zur Alt. 2 zu § 10a Abs. 2 folgende Regelung vor:

Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20% der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden.

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
<i>Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25%)</i>	<i>Humusiert < 10 cm Aufbau</i>	<i>0,5</i>
	<i>Humusiert > 10 cm Aufbau</i>	<i>0,3</i>
<i>Straßen, Wege und Plätze (flach)</i>	<i>Fester Kiesbelag</i>	<i>0,6</i>
	<i>Pflaster mit offenen Fugen</i>	<i>0,5</i>
	<i>Lockerer Kiesbelag, Schotterrassen</i>	<i>0,3</i>
	<i>Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine</i>	<i>0,25</i>
	<i>Rasengittersteine</i>	<i>0,15</i>

Für die sich nun noch stellende Aufgabe der Kalkulation einer gesplitteten Abwassergebühr sei auf das Programm KAG-Berechnung in Bayern von *Thimet* (Hrsg.)/*Mösl*, hingewiesen. Erläuterungen dazu finden Sie in *Thimet*, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil IV Art. 8 Frage 11 Nr. 4 und Frage 17. Wichtig ist dabei, dass – wie auch bei der Kalkulation eines Beitrags – die Schmutzwasserkosten über Kubikmeter Frischwasser und die Niederschlagswasserkosten über angeschlossene versiegelte Flächen nach einem der oben dargestellten Maßstäbe umgelegt werden.

Schmutzwasserkosten	Niederschlagswasserkosten
Frischwasserverbrauch in m ³	angeschlossene versiegelte Flächen in m ²

Abb. 66: Kostenverteilung bei Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr

3. Grundgebühr

Wird bei der Abwasserentsorgung wie bisher eine einheitliche Einleitungsgebühr als Verbrauchsgebühr beibehalten, so kann diese – wie bei der Wasserversorgung – mit einer Grundgebühr kombiniert werden. Die Gemeinden sind nach Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG in der seit dem 1. 1. 1993 geltenden Fassung berechtigt, zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten eine Grundgebühr zu erheben.

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG lautet:

„Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die – unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 – so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet; die Erhebung einer Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig.“

Mit der Grundgebühr dürfen die Vorhaltekosten, also die „stehenden“, „invariablen“, „fixen“, „verbrauchsunabhängigen“ Kosten abgedeckt werden. Als verbrauchsunabhängige Kosten können nach Aussage des BayVGH, UrT. vom 31. 7. 1987, GK 1988, Rn. 96, angesetzt werden:

- anteilige Personalkosten der Verwaltung,
- Arbeitslöhne,
- Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie
- Abschreibungen vom Herstellungsaufwand und
- die Verzinsung des darin bestehenden Anlagekapitals.
- Auch der für den Betrieb der Einrichtung erforderliche
- Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial und ebenso
- Abgaben und Entgelte können einbezogen werden.

Zählt man diese Posten zusammen, so kommt man statistisch bei der Abwasserentsorgung auf einen **Fixkostenanteil von mindestens 75%** der gebührenfähigen Kosten.

Merkmal der Grundgebühr ist, dass sie leistungsunabhängig neben der leistungsbezogenen Verbrauchsgebühr erhoben wird. Entsprechend dieser inhaltlichen Bestimmung kann sie nicht nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern lediglich nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen